

**Das Land
Steiermark**

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

→ **Abteilung Verfassungsdienst**

Bearbeiter: Dr. Andrea Ebner-Vogl
 Tel.: (0316) 877 - 2913
 Fax: (0316) 877 - 4395
 E-Mail: post@vd.stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
 Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: VD - 22.00-164/92-16

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
 Bundespflegegeldgesetz (BPGG) geändert wird;
 Begutachtungsverfahren.

Graz, am 13. März 1998

1. Dem Präsidium des Nationalrates
 Dr. Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien
 (mit 25 Abdrucken)
2. dem Kabinett des Vizekanzlers
 Minoritenplatz 3, 1014 Wien
3. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
4. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
5. allen Ämtern der Landesregierungen
 (Landesamtsdirektion)
6. allen Klubs des Steiermärkischen Landtages
7. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
 Amt der NÖ Landesregierung
 Schenkenstraße 4, 1014 Wien

BÜRO GEBÜHRENTWURF	
Zl. <i>14</i>	-GE/19 <i>Pg</i>
Datum: 23. MRZ. 1998	
Verst. <i>26.3.98</i>	

A. Jager

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Waltraud Klasnic eh.
 (Landeshauptmann)

F.d.R.d.A. *<**Frei-Müller*



**Das Land
Steiermark**

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

→ Rechtsabteilung 9

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Gesundheit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

Referat für Behindertenhilfe

Bearbeiter: Hr. Dr. Schwann
Tel.: 0316/877-2755
Fax: 0316/877-3053
E-Mail: —

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: VD - 22.00-164/92-16 Bezug: Zl. 40.101/2-9/98

Graz, am 13. März 1998

Ggst: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundespflegegeldgesetz (BPGG) geändert wird;
Begutachtungsverfahren.

Zu dem mit Schreiben vom 03.02.1998 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundespflegegeldgesetz (BPGG) geändert wird, ist festzustellen, daß die inhaltlichen Verbesserungen für Pflegebedürftige und vor allem pflegende Angehörige grundsätzlich zu begrüßen sind. Dies gilt im besonderen für die nun im Gesetz enthaltenen Definitionen für die Mindeststufungen.

Mit dem Gesetzesentwurf sind für den Bund nicht unwesentliche Mehrkosten verbunden. Da die Länder auf Grund der Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG verpflichtet sind, diese Regelung zu übernehmen, spricht sich das Land Steiermark entschieden gegen diese zusätzliche Kostenbelastung aus.

Auf Grundlage der im Entwurf enthaltenen Kostenschätzung wäre durch diese Gesetzesänderung für das Land Steiermark und die steirischen Gemeinden nämlich ein Mehraufwand von rund 20 Millionen Schilling erforderlich.

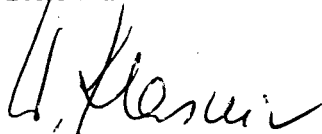
Auf Grund dieser finanziellen Auswirkungen für die Länder und die Gemeinden, wäre es nach Ansicht des Landes Steiermarks im Hinblick auf den Konsultationsmechanismus erforderlich, vor einer Beschlußfassung entsprechende Verhandlungen mit den Ländern und Gemeinden zu führen.

Abgesehen davon scheint auch ein Inkrafttreten des Gesetzes mit 1.7.1998 nicht realistisch. Die Länder können nämlich frühestens ab Beschlußfassung der Novelle zum BPGG im Nationalrat ihre Gesetze entsprechend anpassen und dies ist in der noch verbleibenden Zeit nicht möglich.

Ein Inkrafttreten wird daher insbesondere auch im Hinblick darauf, daß über die Höhe der Kostenfolgen noch Verhandlungen zwischen dem Bund, den Ländern und Gemeinden zu führen sein werden, realistischerweise erst frühestens mit 1.1.1999 möglich sein.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung



(Landeshauptmann Waltraud Klasnic)